

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verordnung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§ 1. Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verbotenerweise zulässig ist, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperre in den § 1 bezeichneten Gewässern, wozu namentlich die Anlage von Lachwehren und Kaskaden gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Genehmigung der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet. Einrichtungen der vorgenannten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unzulässig sind. Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses § 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§ 1) in Brüchen, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§ 3. Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der § 1 gebachten fischhaltigen Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§ 4. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugnis zur Ausübung der Fischereirechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizeibehörde.

§ 5. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu. Allgemein verboten ist jedoch:

1. das Nachschlagen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefen, Fliß- und Treibeisgarn oder Klebenetzen, namentlich die Fischerei mit Laten und Schwereichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
 2. das Einlegen der Gebüdel, der Gebrauch der Streich- oder Krachhaken, desgleichen alle Quader und die Einwirkung von Gekrenn von Hartkorn auf die Fische mit betäubenden Anreizstoffen, sowie das Kollulieren der Fische unter dem Eise;
 3. das Speerfischen und Schießen der Fische.
- § 6. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im naßen Zustande, wenigstens 8 preußische Ellen an jeder Seite haben. Bei dem Einstricken ist der Gebrauch noch enger gemachter Sätze an den Fingern der Netze gestattet. Für Gründlinge und Zegeln sind Netze zu 2 Ellen gemacht von Hartkorn mit zum 1. April erlaubt. Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Netzen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§ 7. Die Fischerei auf unangewachsene und auf laichende Fische ist verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzuführen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird wie folgt festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

1. für Lachse, Hechte, Zander, Barsche und Kaulbarsche die Monate März und April;
2. für Barben, Dörsche, Karpfen, Zährten, Gürteln, Altraupen die Monate Mai und Juni;
3. für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
4. für Blanden, Brassen, Weiße die Monate Juni und Juli;
5. für Forellen die Monate September, October, November und December;

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§ 8. Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Märkte gebracht, noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll.
2) Blanden, Dörsch oder Bratsch oder Dösel und Giesen	6 "
3) Barben	8 "
4) Barsche	4 "
5) Heise oder Brassen	7 "
6) Karpfen	12 "
7) Karauschen	5 "
8) Kaulbarsche	3 "
9) Schleien	5 "
10) Zährten	6 "
11) Hechte und Zander	9 "
12) Karpfen	8 "
13) Altraupen	5 "
14) Bels	9 "
15) Lachse	18 "
16) Lachsforelle	10 "
17) Forellen	6 "
18) Krebse	4 "

§ 9. Wer die Verbotbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertreft oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im Falle des §§. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 Gr. bis 10 Mk. Außerdem werden die vorchriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beiseite geschafft.

Merseburg, den 21. October 1855.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Altraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Altraupen die Monate December und Januar umfaßt.
Merseburg, den 29. December 1856.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen der königlichen Regierung zu Merseburg werden wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle, den 1. Mai 1873. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nachdem eine Stelle des Magdeburgischen Freirechts bei hiesiger Universität, deren Collatur der Ritterschaft des Saalkreises in seiner alten Begrenzung zusteht, vacant geworden ist, so fordere ich im Auftrage der gedachten Ritterschaft berechnete Bewerber auf, sich unter Beibringung

- a) eines Schulzeugnisses der Reife in beglaubigter Form,
- b) eines den Anforderungen des Quäntur-Reglements der Universität entsprechenden Behrntigkeitzeugnisses, welches, wenn es von einem geistlichen Obern oder dergestaltlich ausgestellt ist, beglaubigt sein muß, und
- c) eines Geburtszeugnisses

bis spätestens zum 10. Mai cr. bei mir zu melden und bemerke ich, daß nur solche Studierende Anspruch auf diese Beneficien machen können, die im Saalkreise in seiner alten Begrenzung geboren sind.
Halle, den 15. April 1873.
Der Königl. Landrath des Saalkreises. C. v. Kroßigk.

Als verdächtig sind angehalten und können in meinem Bureau beschlagnahmt werden: 3 große Messer und 1 Wasserwaage.
Halle, den 1. Mai 1873.
Der Staats-Anwalt.

Siedbrief.
Der vielfach bestrafte Schuhmachergefell Carl Andreas Stadmar aus Ober-Abdingen, welcher der Verübung zweier Diebstähle (zu Föhrig an Betten und Schuhmachereisenwerkzeug, zu Halle an Geld und weiblichen Kleidungsstücken u.) dringend verdächtig ist, bei sich auch ein Wanderbuch des Schuhmachergefellens Würmle aus Delitzsch führt, wird der Verfolgung der Behörden empfohlen und in der Betretungsfalle um besten Abschiebung an das hiesige königliche Kreisgericht ersucht.
Halle, den 3. Mai 1873.
Der Staats-Anwalt.

Signalment:
Alter: 29 Jahre, Größe: 5' 6", Gestalt: schlank, Haar und Schnurrbart: dunkelblond, Augen: graublau, Nase: spitz, Stirn: hoch, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: Narbe auf der linken Wange.
Siedbrief.
Der Handelsmann Johann Gottfried Schneider legt zu Merseburg, der Verübung zahlreicher Diebstähle dringend verdächtig, hat sich der Verhaftung auf hiesigem Bahnhofs durch die Flucht entzogen. Im Betretungsfalle bitte ich um seine Ablieferung an das hiesige Kreisgericht.
Halle, den 3. Mai 1873.
Der Staats-Anwalt.

Signalment:
Alter: 32 Jahre, Größe: 5' 3", Haare, Augenbraunen und Schnurrbart: blond, Augen: blau, Statur: mittel, Gesichtsfarbe: gesund, Kleidung: blauer Leberzieher mit Sammettragen.
Donnerstag den 8. Mai cr. Nachmittags 3 Uhr sollen die auf dem früher Langheinrich'schen Torplatze am Karzerplane stehenden Tor- und Gerätheschuppen nebst Torsergeräten meistbietend versteigert werden.
Halle, den 5. Mai 1873.
Das Stadt-Bauamt.

Ein stud. phil. in höheren Semestern, der schon im Unterrichtsbewandert ist und dem von Seiten eines Lehrers einer hies. höheren Lehranstalt und Dozenten an der Universität die besten Empfehlungen zur Seite stehen, sucht Privatstunden in allen Gymnasialfächern zu ertheilen. Adressen werden erbeten in der Exped. d. Bl. unter sch. A. 50.

Ein stud. theol. mit vorzüglicher philosophischer Bildung (Erlaß der mündlichen Abiturientenprüfung) wünscht im lat., Griech. oder Franz. Privatunterricht zu ertheilen. Gef. Offerten werden unter S. 3095. durch die Annoncen-Expedition von Adolph Wisse in Halle a/S., gr. Berlin 11 erbeten.

Eine Frau zu Kohlensteinauf- und Abladen gesucht
Krauschor-Vorstadt 3.
Frauen zur Feldarbeit werden angenommen
gr. Steinstraße 30.
Gesucht wird zum 15. Mai ein ordentliches und fleißiges Mädchen, am liebsten von außerhalb
Königsstraße 22/23, 2 Tr.
Ein junges Mädchen zur Aufwartung sucht
gr. Steinstraße 73, im Hof II.

ES Gesucht Nachmännels, Köchinnen und Mädchen für Küche u. Haus; 1 Bürsche bei 1 Pferd u. 1 Hausbürsche erkalten sofort Stellen durch
Frau Binneweiß.

Ein junger Schreiber findet bei 10 bis 12 Mk. monatlichem Gehalt in meinem Comptoir sofort Stelle.
Fr. Binneweiß, gr. Märkerstraße 18.

Weibliche Dienstmoten
finden zu h. u. sp. Antr. gute Stellen in vorn. Höfen durch das Comptoir von
Emma Lerche, gr. Ulrichstr. 52.
Ein gewandtes Stubenmädchen, im Nähen, Plätten und Reinigen der Zimmer bewandert, wünscht bald St. d. Fr. Debarade.

Nachmännels und Köchinnen sucht sofort und 1. Juli bei hohem Lohn in seine Häuser Fr. Debarade, gr. Schlam 10.
Kellner und Hausfruchte sucht
Fr. Debarade, gr. Schlam 10.

Aufgepaßt!
Eine Frau od. Mädchen, welche gut kochen kann, wird auf 6 Wochen gesucht. Derselben wird ein hoher Lohn zugesichert. Zu erfragen
Leipzigstraße 107.

Ein ordentliches Mädchen zur Hausarbeit wird (womöglich sofort) gesucht
auf der Pfarre zu Brachwitz.
Ein ordentliches Mädchen von außerhalb wird sofort in Dienst gesucht
Brüderstr. 9.
Ein anständiges Mädchen als Aufwartung sofort gesucht
gr. Steinstraße 6, 2 Tr.
Eine Aufwartung wird sofort gesucht
Seite 21, 1 Tr.

Ein Mann in gelegtem Alter, unverheiratet und Hausbesitzer, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine Stelle als Comptoirier, Cassenbote, Aufseher oder dergleichen leichter Beschäftigung. Adr. A. 3. 4. in der Exp.

Ein junges, anständiges Mädchen von außerhalb, welches in allen weiblichen, sowie häuslichen Arbeiten erfahren, sucht in einem feinen Geschäft oder als Stütze der Hausfrau zum 15. Mai oder 1. Juni Stellung. Näheres durch
Frau Marie Freiberg, Harz 38.

Ein anständiges Mädchen, mit guten Kenntnissen versehen, sucht 1. Juli für Küche und Hausarbeit Dienst. Zu erfragen
Geißstraße 42, im Hofe links.

Bahnhofstraße 13 ist die 3. Etage zum 1. October zu vermieten.
Gesucht oder später zu beziehen 2 St., 3 R., Küche u. 1. Et.
Berzgaße 2.

Vor dem Geistthor, Wächstraße 3, ist eine Wohnung zu 120 Mk. an ältere Damen oder an eine ruhige Familie sofort zu vermieten.
2 Stuben, 1 Kammer, Küche u. Zubehör vermietet zum 1. Juli oder Markt 16.
Logis 1. Juli zu verm. Schillershof 15, 1.
Ein möbl. Zimmer nebst Schlafkabinett an einen Herrn zu verm. Wilsbelmstr. 12.
Zwei möbl. Wohn. A. Ulrichstr. 1b, II.
Zwei möbl. Zimmer verm. Bahnhofstr. 2.
Ein möbl. Zimmer an einen anst. Herren verm.
Harz 42.

Eine gut möbl. Stube mit Bett sogleich zu vermieten
Luisenstraße 18, part.
Möbl. Stube an einen einzelnen Herrn zu vermieten
Niemeyerstraße 6.

Zwei möbl. Zimmer nebst Schlafkabinett verm. unter Markt 10.
Möbl. A. Stube, w. Berl. e. P. Beamtin verm. Daj. Pianoforte f. Aufb. billig verl. od. verm. gr. Braunkaug. 9, 1 Tr.
Gut möbl. St. u. R. sogleich zu verm.
Harz 43.

Anst. Schlafst. offen mit R. Rattelhof 5.
Anst. Schlafstube
Schülershof 4.
Anst. Schlafst. mit R. Brandenspl. 6, H. I.
2 anst. Schlafst. m. R. Martinsg. 12, I.
Anst. Schlafst. A. Ulrichstr. 7, Hof, I. L.
Kinderlose Leute suchen Wohnung im Preise von 40-50 Mk. Stube, Kammer und Küche, womöglich gleich zu beziehen. Näheres in der Expedition d. Bl.

Ein Paar kinderlose Leute suchen ein Logis im Preise von 30-34 Mk. Adressen
Rattelhof 5, 1 Tr.

Ein Dr. med. sucht eine ruhige Wohnung. Garten wäre erwünscht. Offerten bis 10. d. Bl. unter Nr. 100 bittet man in d. Exped. d. Bl. niederzulegen.

Berichtigung.
In der Anzeige des Herrn Friedr. Friedr. Noth Nr. 105 Seite 456 soll es heißen: ebenso empfiehlt derselbe sich zur besten und elegantesten Ausföhrung von „Schäftchen“ (nicht Steppereien) nach Waag.

